

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2399
Urteil Nr. 32/2003 vom 12. März 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 30. April 1951 « über die Handelsmietverträge zum Schutz der Handelsgeschäfte », in Verbindung mit den Artikeln 537 und 1712 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 20. März 2002 in Sachen L. Vincent und dessen Ehefrau J. Vanderlinden gegen die Gemeinde Gedinne und andere, dessen Ausfertigung am 26. März 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dinant die präjudizielle Frage gestellt, « ob das Gesetz vom 30. April 1951 [über die Handelsmietverträge zum Schutz der Handelsgeschäfte], in Verbindung mit den Artikeln 537 und 1712 des Zivilgesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem es den Behörden diesen Texten zufolge ermöglicht wird, ihre Vertragspartner in eine unsichere Lage zu versetzen, wobei ihnen der mit dem Handelsmietvertrag verbundene Schutz versagt wird, sogar für Parzellen ihrer privaten Eigentümer und/oder aus Gründen, die nicht unmittelbar mit der Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung und Benutzung des öffentlichen Eigentums zusammenhängen ».

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage und aus der Begründung des Verweisungsbeschlusses wird ersichtlich, daß der Hof befragt wird über den durch die beanstandeten Bestimmungen eingeführten Behandlungsunterschied zwischen Konzessionären eines öffentlichen Dienstes und den durch einen Handelsmietvertrag gebundenen Mietern, wobei nur Letztgenannten der in den gesetzlichen Bestimmungen über Handelsmietverträge vorgesehene Kündigungsschutz gewährt wird, während ein solcher Schutz in den Artikeln 537 und 1712 des Zivilgesetzbuches nicht vorgesehen wird.

Diese Artikel bestimmen:

« Art. 537. Privatpersonen verfügen frei über die ihnen gehörenden Güter, vorbehaltlich der gesetzlich festgelegten Einschränkungen.

Güter, die nicht Eigentum von Privatpersonen sind, werden verwaltet und können nur unter Wahrung der Formen und entsprechend den eigens dafür festgelegten Regeln veräußert werden. »

« Art. 1712. Die Vermietung von im Eigentum des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Einrichtungen befindlichen Gütern unterliegt Sonderregelungen. »

B.1.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz sagen die Berufungskläger vor dem Verweisungsrichter, daß es nicht darum geht, die rechtliche Regelung des Handelsmietvertrags mit der rechtlichen Regelung des Vertrags bezüglich einer Konzession eines öffentlichen Dienstes zu vergleichen, sondern die Behandlung des Geschäftsmannes, der ein Privatgebäude mietet und da eine Geschäftstätigkeit im Eigenbelang ausübt, mit der Behandlung des Geschäftsmannes, der ein öffentliches Gebäude verwaltet und eine Tätigkeit ausübt, die als « gemeinnützige » Tätigkeit eingestuft wird, selbst wenn das Gebäude sich im Privateigentum befindet oder wenn, sollte es sich im öffentlichen Eigentum befinden, entschieden wird, den Vertrag aus Gründen abubrechen, die nichts mit der Gewährleistung der Zweckbestimmung oder der Nutzung des Gutes zu tun haben.

Der Hof stellt jedoch einerseits fest, daß aus der Begründung des Verweisungsurteils die Auffassung des Richters, das betreffende Gut befinde sich im öffentlichen Eigentum und der beanstandete Vertrag sei eine Konzession eines öffentlichen Dienstes ersichtlich wird, und andererseits stellt der Hof fest, daß in der präjudiziellen Frage die Situation derjenigen, denen im Zusammenhang mit der Handelsmiete Garantien eingeräumt werden, mit der Situation derjenigen verglichen werde, die diese Garantien nicht beanspruchen könnten.

B.2. Obgleich die Güter, die Gegenstand des vor den Verweisungsrichter getragenen Streitfalls sind, der Urteilsbegründung zufolge zum öffentlichen Eigentum gehören, da sie für einen öffentlichen Dienst genutzt werden und zu diesem Zweck speziell eingerichtet wurden, verweist die Frage ebenfalls auf « Parzellen [der] privaten Eigentümer » der Behörden.

B.3. Die Behörde, die eine Konzession für ein in ihrem öffentlichen Eigentum befindliches Gut gewährt oder die bei Abschließung eines Mietvertrags bezüglich eines in ihrem privaten Eigentum befindlichen Gutes diesem Mietvertrag vom gemeinen Recht abweichende Klauseln hinzufügt, auf die die im obengenannten Artikel 1712 vorgesehenen « Sonderregelungen » verweisen, unterscheidet sich dadurch von den Vermietern,

Privatpersonen, daß es aufgrund des von ihr zu vertretenden Allgemeininteresses erforderlich und gerechtfertigt ist, die so geschlossenen Verträge beenden zu können. Der unsichere Charakter der Situation der Konzessionäre und ggf. der Mieter stellt somit eine mit der angestrebten Zielsetzung zusammenhängende Norm dar, wobei die beanstandeten Bestimmungen nicht aus dem für sie passenden Zusammenhang herausgenommen werden können, nämlich die Unterordnung eines jeden privaten - und sei es auch legitimen - Interesses unter das Allgemeininteresse, auf das sich jede Handlung der Behörde erwartungsgemäß bezieht.

B.4. Die beanstandeten Bestimmungen stellen keine unverhältnismäßige Maßnahme dar, da die durch die Behörde im Rahmen der Ausübung ihrer Ermessensfreiheit - die aber keine willkürliche Verfügungsgewalt ist - getroffenen Entscheidungen der Kontrolle des Richters, bei dem ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung oder auf Entschädigung gestellt werden kann, unterliegen.

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 537 und 1712 des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior